Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Der Begriff der Unternehmung.

Von

Gustav Johanning

aus Schröllinghausen.

Gutachter: Prof. Dr. phil. et iur. R. Passow.

Tag der mündl. Prüfung: 8. 6. 1925.

Die Einleitung läßt die Auffassung und Behandlung des Themas erkennen; sie schildert das Wesen des Begriffes, soweit es für die Abhandlung von Interesse ist.

Der erste Hauptteil gibt einen Überblick über die verschiedenartige Anwendung des Wortes Unternehmung im allgemeinen Sprachgebrauch. Neben dem Versuch, die Worte „Unternehmung" und „Unternehmen" rein sprachlich zu unterscheiden, die Unterschiede scharf festzulegen, ist eine Betrachtung der als wesentlich erkannten Merkmale „Handlung" und Risiko" angestellt. Nach einer kurzen Untersuchung der Beziehungen beider Merkmale zu einander ist jede mit einem gewissen Risiko verbundene Handlung als Unternehmung gekennzeichnet.

Der zweite Hauptteil schildert die Entwicklung des Unternehmungsbegriffes in der Wirtschaftswissenschaft. Die Ausführungen lassen die Schwierigkeiten erkennen, die einer einheitlichen Begriffsbildung, einer einheitlichen Definition im Wege stehen. Man gewinnt einen Überblick über die verschiedene Bewertung der einzelnen Merkmale, über die Verschiedenheit der einzelnen Definitionen. — Es lassen sich in etwa drei Gruppen von Definitionen erkennen. Sieht man

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

von kleineren Unterschieden ab, so bildet die erste Gruppe eine Zahl von Definitionen, die das Merkmal: „Tätigkeit für fremden Bedarf" unberücksichtigt läßt. Die zweite Gruppe — sie steht als die stärkste im Mittelpunkt — faßt die Unternehmung als selbständige Erwerbswirtschaft; die Definitionen des Unternehmungsbegriffes enthalten als Merkmale die der selbständigen Erwerbswirtschaft. Die dritte Gruppe schließt neben den Merkmalen der selbständigen Erwerbswirtschaft weitere als für den Unternehmungsbegriff wesentliche in ihre Definitionen ein. In Anlehnung an die Vorstellung, die sich heute schlechthin mit dem Worte Unternehmung verbindet, ist die Unternehmung als selbständige Erwerbswirtschaft, die eine Kapitalrechnung macht und eine gewisse Zahl fremder Arbeitskräfte beschäftigt, definiert. — Der Gang der Darstellung ist kurz folgender: Aus der Fülle der vorhandenen Definitionen ist eine kleine Zahl aufgegriffen und nebeneinander gestellt. Dieser Zusammenstellung der Definitionen folgt eine Betrachtung der einzelnen Merkmale. Jedes Merkmal ist zur Unternehmung in Beziehung gesetzt, hinsichtlich seiner Bedeutung für eine Definition des Unternehmungsbegriffes untersucht. Auf die Untersuchung der einzelnen Merkmale folgt die der einzelnen Definitionen. Von einer Definition aus ist zu allen übrigen Stellung genommen. Letzten Endes ist die bereits genannte Definition aufgestellt.

Der dritte Hauptteil gibt eine kurze Darstellung über den Begriff der Unternehmung in der Rechtswissenschaft. Die Ausführung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Abhandlungen von Pisko, Isay und Geller. Die rechtswissenschaftlichen Definitionen sind mit den wirtschaftswissenschaftlichen verglichen; es ist kurz auf das Gemeinsame und Trennende beider Arten von Definitionen hingewiesen. Eine Stellungnahme zu den rechtswissenschaftlichen Begriffen ist vom Standpunkt des Wirtschaftswissenschaftlers aus erfolgt.

In einer Schlußbetrachtung sind noch einmal kurz die wesentlichsten Ergebnisse zusammengefaßt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0001

Auszüge aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen. Jahrgang 1925.

Die Rechte und Pflichten des Empfängers aus dem Frachtvertrag und dessen Charakter als Vertrag auf Leistung an einen Dritten

von **Martin Johannsen,** Referendar aus Essen.

Gutachter: Professor Dr. Herbert Meyer.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung.

Wirtschaftliche Bedeutung des Frachtgeschäfts = Verwirklichung des meist durch Kaufverträge angebahnten Warenumlaufs, Deckung volkswirtschaftlichen Bedarfs. Wareninteressent der Empfänger. Ihm gegenüber erfolgt Erfüllung des Frachtvertrages, an dessen Abschluß er unbeteiligt. Daher Bedürfnis, ihm eigene Rechtsstellung zu schaffen.

I. Hauptteil.

Die gesetzliche Normierung der Rechtsstellung des Empfängers, insbesondere die §§ 434—436 HGB.

1. § 434 HGB: Recht des Empfängers zur Vornahme oder Anordnung von Maßregeln zur „Sicherstellung" des Gutes schon während der Reise. — Beispiele. —

2. § 435 HGB: Recht des Empfängers, nach Ankunft des Gutes am Ablieferungsort die Rechte aus dem Frachtvertrag geltend zu machen. — Voraussetzung und Umfang dieses Rechts, nachgewiesen an Beispielen. —

Hauptbegrenzung der Rechte zu 1. und 2.: Sie können dem Empfänger vom Absender jederzeit einseitig entzogen werden bis zum Eintritt eines der beiden im § 433 II HGB genannten Ereignisse. Diese bringen Verfügungsberechtigung des Absenders zum „Erlöschen." Obligationsnexus zwischen Frachtführer und Absender damit aber nicht aufgehoben. Erst

3. § 436 HGB begründet Pflicht des Empfängers zur Frachtzahlung. — Grund, Voraussetzung, Umfang dieser Verpflichtung. —

II. Hauptteil.

Theorien und Erklärungsversuche

A. hinsichtlich der Empfängerrechte.

a. Die ältere Rechtslehre:

1. Die Materialien zum a. d. HGB: nur negatives Ergebnis „Empfänger nicht vermutlicher Beauftragter, sondern eigenes Recht." — Schon deshalb unhaltbar die Lehren: Goldschmidts („Empfänger präsumtiver Mandatar des Absenders"), Cosacks (Adressat in § 434 HGB Stellvertreter des Absenders"), aber auch Münters („Absender präsumtiver Mandatar des Empfängers"). — Ferner Konsequenzen dieser Lehren mit gesetzlicher Regelung unvereinbar.

2. ROHG: Verzicht auf jede Konstruktion — unbefriedigend.

3. Zessionstheorien:

α Kuhn: „Bedingte Zession, zustandegekommen mit der Adresse auf dem Gut." — Unvereinbar mit § 398 BGB.

β Goldschmidt, Eger: „Fingierte Zession, zustandegekommen mit Annahme der in der Adresse liegenden Zessionsofferte durch den Empfänger." — Mangel: § 434 HGB bleibt unerklärt, muß gesondert konstruiert werden.

γ Buchmann: „cessio ex lege." — Arg. aus jetziger Fassung des § 435 HGB gegenüber Art. 405 a. d. HGB nicht durchschlagend.

Kritik sämtlicher Zessionstheorien: Sie werden dem Nebeneinanderbestehen (Konkurrenz) der Gläubigerrechte von Absender und Empfänger nicht gerecht; stehen im Widerspruch zur Fortdauer der vertraglichen Bindung zwischen Absender und Frachtführer, die sich auch nach Eintritt der Ereignisse des § 433 II HGB vielfach äußert.

4. Windscheid: „Klage des Empfängers aus § 435 HGB = a° neg. gest. dir." — Mangel wie zu 3 β oben. Frachtführer hat keine a° neg. gest. contr.

5. Bloße Umschreibungen.

b. Der Frachtvertrag — ein Vertrag zwischen Absender und Frachtführer zugunsten des Empfängers?

1. Diese Ansicht im gem. Recht z. B. von Höpfner, Koch, Müller vertreten. — Hauptgegner Goldschmidt, Eger: „alsdann sei ja Absender selber garnicht berechtigt." — Demgegenüber schon in der h. M. des gem. Rechts anerkannt, daß regelmäßig Dritter neben Promissar berechtigt wird. Ebenso jetzt § 335 BGB.

2. Heute h. M.; — begründet von Hellwig (Cosack, Staub, Lehmann-Ring, Dür.-Hach., Rundnagel); aber neuerlich zwei Bedenken von Staub-Koenige:

α „Destinatär könne vom Frachtführer nicht die Vertragsleistung fordern, sondern habe, erst wenn diese zum größten Teil bewirkt, nur Recht auf Aushändigung." — Begriff „Leistung" im § 328 I BGB zu eng ausgelegt. § 328 II BGB läßt beliebige Bedingungen zu, also auch „Ankunft des Gutes am Bestimmungsort." Geschäftszweck maßgebend.

β „Da Empfängerrechte durch Parteiabrede auszuschließen, bedenklich, Charakterisierung des Frachtvertrages von dieser Nebenabrede abhängig zu machen." — Richtig, daß nicht jeder Frachtvertrag ein Vertrag zugunsten eines Dritten.

— Beispiele. — Einschränkende Formulierung geboten. — Doch zeigt Entstehungsgeschichte des Gesetzes und Praxis, daß Empfängerrechte nicht bloße Nebenabrede, sondern typischer Bestandteil des Frachtvertrages. Hieran darf Konstruktion anknüpfen. Dagegen Staubs Beispiel: Ausnahmecharakter.

3. Durchführung im Einzelnen: Empfänger erhält auf Grund vermuteten Parteiwillens unmittelbares Recht, die Leistung zu fordern. (§ 328 I BGB). Absender behält sich vor, es bis § 433 II HGB einseitig aufzuheben oder zu ändern (§ 328 II BGB) oder Anderen an Empfängers Stelle zu setzen (§ 332 BGB). Nur hier Anspruchskonkurrenz von Absender und Empfänger zu erklären. — Keine Gesamtgläubigerschaft, sondern „aktive Solidarität." — Weist Empfänger sein Recht zurück, gilt es als nicht erworben (§ 333 BGB). Einwendungen aus Frachtvertrag kann Frachtführer auch dem Empfänger entgegenhalten (§ 334 BGB).

Aber berechtigter Einwand von Goldschmidt, Eger, Müller-Erzbach: „Zahlungspflicht des Empfängers bleibe unberücksichtigt."

B. Die Zahlungsverpflichtung des Empfängers.

a. Die ältere Rechtslehre.

1. Koch: „Innominatkontraktstheorie — entscheidend für ihr Entstehen die vom Empfänger angenommene Realleistung." — Tatsächlich ist Verpflichtung des Empfängers nicht von der Realleistung an sich, sondern von der in ihrer Annahme liegenden Willensäußerung abhängig.

2. Schott: „Präsumtionstheorie: § 436 HGB stelle Präsumtion für Verpflichtungwillen des Empfängers auf." — Damit § 436 HGB nicht erschöpft.

3. Eger: „Zessionstheorie." — Jedoch: Vertragsverhältnis im Ganzen nicht abtretbar. Schuldübernahmevertrag müßte hinzukommen. Ferner: Egers Auffassung über Verhältnis von §§ 435, 436 HGB zueinander von RG und h. M. mit Recht abgelehnt. — Gründe. —

b. beruhend auf einem Anweisungsakzept des Empfängers.

1. Ansicht begründet von Koch (Kuhn, Cosack): „Anweisungstheorie — Frachtbrief enthält Anweisung des Absenders an Empfänger, zu zahlen. Annahme von Brief und Gut-Anweisungsakzept." Siegels Einwand: „kein Skripturvermerk", von Herbert Meyer entkräftet, mit Hinweis auf ursprüngliche, hier enthaltene Form des Wechselakzepts. — Anweisungstheorie gewinnt volle Bedeutung erst mit

2. Herbert Meyer's Konstruktion des Akzeptvertrages als Vertrages zwischen Aussteller und Bezogenem auf Leistung an Remittenten. So gesehen greifen beim Frachtvertrage zwei Versprechen auf Leistung an Dritten ineinander:

α ein den Empfänger berechtigendes: Versprechender-Frachtführer; Versprechensempfänger-Absender; Dritter-Empfänger (§§ 434, 435 HGB).

β ein den Empfänger verpflichtendes: Versprechender-Empfänger; Versprechensempfänger-Absender; Dritter-Frachtführer (§ 436 HGB).

3. Die weitgehende Uebereinstimmung der Rechtsfolgen bei Wechsel und Frachtvertrag.